

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/005-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Elke Wald

Durchwahl
12995

Datum
17. April 2012

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.04.2012
Ltg.-**1211/L-8/1-2012**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

A.)

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Dabei wurde festgestellt, dass die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sowie der Dienstordnung der NÖ Landarbeiterkammer eines Beschlusses der Vollversammlung und der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Weiters wurde erhoben, dass gegen Bescheide der NÖ Landarbeiterkammer, mit denen über die Beitragspflicht eines Kammerbeitrages entschieden wird, und gegen Bescheide aufgrund § 13 Abs. 4 und 5 NÖ Landarbeiterkammergesetz (Erlöschen beziehungsweise Verlust des Mandates in die Vollversammlung) ein Berufungsrecht an die Landesregierung besteht.

B.)

Mit der im BGBl. I Nr. 135/2009 vom 30. Dezember 2009 kundgemachten Änderung des Landarbeitsgesetzes wurde in Anpassung an die Schaffung des neuen Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft (§ 2 des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes -EPG) u. a. die Bestimmung des § 3 (Familieneigene Dienstnehmer) neugefasst. In Ausführung dieser Novelle des Grundsatzgesetzes wurde diese Änderung in der NÖ Landarbeitsordnung 1973 bereits nachvollzogen (§ 3 NÖ LAO).

2. Soll-Zustand:

A.)

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem die Genehmigungspflicht der Erlassung bzw. Änderung der Geschäfts- und Dienstordnung der NÖ Landarbeiterkammer durch die Landesregierung entfällt und durch ein Anzeigeverfahren bei der Landesregierung ersetzt werden soll. Weiters soll das Berufungsrecht an die Landesregierung gegen Bescheide, mit denen über die Beitragspflicht eines Kammerbeitrages entschieden wird und gegen Bescheide aufgrund § 13 Abs. 4 und 5 NÖ Landarbeiterkammergesetz entfallen. Durch diese Verkürzung des Instanzenzuges soll die Dauer der Verfahren wesentlich verringert werden. Die Möglichkeit der Anfechtbarkeit solcher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist von dieser Änderung nicht berührt und daher weiterhin uneingeschränkt möglich.

B.)

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll nun der angesprochenen Änderung in der NÖ Landarbeitsordnung 1973 auch im NÖ Landarbeiterkammergesetz Rechnung getragen und der Kreis der Kammerzugehörigen in § 2 an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz angepasst werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz werden gegebenenfalls bei der Durchführung der Wahlen in die Landarbeiterkammer gemäß NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, zu berücksichtigen sein.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten, sondern ergeben sich durch die Verkürzung des Instanzenzuges auch Einsparungen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landarbeiterkammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Abs. 1, § 4a und § 31 Abs. 4:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten und terminologische Anpassungen.

Zu § 2 Abs. 3 Z. 1:

Mit der 26. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-28, wurde entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in Umsetzung des durch die Schaffung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft (§ 2 EPG) entstandenen Anpassungsbedarfes § 3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 dahingehend abgeändert, dass der eingetragene Partner des Dienstgebers, der mit diesem in Hausgemeinschaft lebt und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt ist, vom Geltungsbereich der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ausgenommen wird.

Die Regelungen über die Kammerzugehörigkeit sind daher entsprechend anzupassen und mit der Ergänzung der „eingetragene Partner“ im § 2 Abs. 3 Z. 1 soll klargestellt werden, dass neben familieneigenen Arbeitskräften im Sinne des § 3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 auch eingetragene Partner im Sinne des § 3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nicht zum Kreis der Kammerzugehörigen in der Landarbeiterkammer zählen.

Zu § 13 Abs. 6 und § 30 Abs. 3:

Der Entfall des Berufungsrechtes an die NÖ Landesregierung soll der rascheren Verfahrensabwicklung dienen. Dadurch verringert sich einerseits die Verfahrensdauer und werden andererseits Verwaltungsverfahrenskosten reduziert. Die Möglichkeit, ein außerordentliches Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu ergreifen, bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus handelt es sich bei den im § 13 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 angeführten Aufgaben um solche des eigenen Wirkungsbereiches der NÖ Landarbeiterkammer, weshalb eine Berufungsmöglichkeit an die staatlichen Behörden nicht vorgesehen sein soll.

Zu § 26 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 :

Aus Gründen der Sparsamkeit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sollen im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung der Dienstordnung und der Geschäftsordnung der NÖ Landarbeiterkammer die bislang vorgesehenen Bewilligungsverfahren durch die NÖ Landesregierung durch ein Anzeigeverfahren an die NÖ Landesregierung ersetzt werden.

Zu § 38:

Auf Grund der Änderungen durch den Vertrag von Lissabon erfolgt eine terminologische Anpassung an „Europäische Union“.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung